



SCHUL- UND HAUSORDNUNG

A HAUSORDNUNG

I. Schulbereich:

Der Schulbereich umfasst das eigentliche Schulgelände und den Campusbereich. Der Campusbereich ist auf den zwei letzten Seiten der Hausordnung ersichtlich. Zum Schulgelände gehört das Schulhaus, der Pausenhof, sowie der Gehweg entlang des Fahrradhofes auf der Nordseite des Hauses.

II. Allgemeines Verhalten:

Es wird erwartet, dass sich alle Schüler/-innen auch im Schulbereich ordentlich und rücksichtsvoll verhalten und das Schulgebäude und seine Einrichtungen pfleglich behandeln.

Folgende Regelungen sind besonders zu beachten:

1. Die Schüler/-innen müssen zu allen Unterrichtsstunden so erscheinen, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Beginnt der Unterricht erst nach der 1. Stunde, dürfen sich die Schüler/-innen vor der betreffenden Unterrichtsstunde nur in der Eingangshalle oder im Aufenthaltsraum aufhalten.
2. Mit dem Gongzeichen zur Unterrichtsstunde sind die Schüler/-innen in ihren jeweiligen Unterrichtsräumen. Die Zimmertüren sind zu schließen.
3. Fachräume dürfen nur in Begleitung des jeweiligen Fachlehrers betreten werden. Versuchsanordnungen, Geräte und Chemikalien dürfen ohne Zustimmung des Lehrers nicht berührt werden. Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Wertsachen sind beim Sportlehrer zur Aufbewahrung abzugeben.
4. Im Schulgebäude ist das Herumrennen, Raufen, Ballspielen und Ähnliches, sowie das Sitzen auf den Brüstungen und den Treppengeländern verboten (Unfallgefahr!). Treppen und Gänge sind für den Durchgang freizuhalten.
5. Für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulhof sind alle verantwortlich. Papier und Abfälle kommen in die aufgestellten Behälter, leere Getränkeflaschen werden wieder beim Hausmeister abgegeben.
6. Offene Getränke dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Sie sind im Eingangsbereich zu trinken.
7. Im ganzen Schulbereich besteht für alle Schüler/-innen Rauch- und Alkoholverbot. Jeglicher Gebrauch elektronischer Speicher- und Funkmedien ist den Schülerinnen und Schülern in allen Schulgebäuden nur dann gestattet, wenn eine Lehrkraft dies ausdrücklich anordnet.
8. Bei Schnee und Glatteis müssen die freigemachten und gestreuten Wege im Schulhof benützt werden. Schneebälle dürfen wegen Unfallgefahr auf dem Schulgelände nicht geworfen werden.
9. Den Anordnungen der Lehrer/-innen und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Auf Verlangen haben die Schüler/-innen ihren Namen und ihre Klasse zu nennen.

10. Wer Einrichtungsgegenstände, Wände und Fußboden fahrlässig oder mutwillig beschädigt, muss für den Schaden aufkommen. Alle Schüler/-innen werden aufgefordert, zu verhindern, dass mutwillig Schäden angerichtet werden. Beschädigungen sind dem/der jeweiligen Klassen- oder Fachlehrer/in und dem Hausmeister umgehend zu melden. Auch bei Unfällen und Diebstählen müssen unverzüglich der/die Klassen- oder Fachlehrer/-in bzw. das Sekretariat benachrichtigt werden.

III. Abstellen von Motor- und Fahrrädern

1. Fahrräder und Roller werden im Fahrradkeller und im Schulhof in dem vorgesehenen Bereich abgestellt, ansonsten sind der Schulhof und die Eingangsbereiche freizuhalten.
2. Wegen feuerpolizeilicher Vorschriften können Motorräder, Mopeds und Mofas nur außerhalb des Schulgebäudes abgestellt werden.
3. Im gesamten Schulbereich ist das Umherfahren mit Fahrrädern und Rollern sowie Mofas, Mopeds und Motorrädern verboten.

IV. Pausenordnung

1. **Aufenthaltsbereiche während der Pausen und Hohlstunden:** Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 dürfen während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen und Hohlstunden das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen. Davon ausgenommen sind nur der Gang zur Mensa, zum Schülertreff und zur Bücherei im Kubino, die Sportstätten des Campus. In diesen Bereichen sind die sich auf dem Campus befindlichen Lehrkräfte unabhängig von ihrer Schulzugehörigkeit als Aufsichtspersonen anzusehen. Der Gang zu den der Schule am nächsten gelegenen Bäckereien ist erlaubt. Volljährige Schülerinnen und Schüler können auf eigene Gefahr den Pausenbezirk und das Schulgelände überschreiten. Das Schulgelände umfasst das Schulhaus, die Sporthalle 1, den großen und kleinen Schulhof sowie den Zugangsbereich ab der Wendeplatte.
2. **Große Pausen:**
Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schüler/-innen die Unterrichtsräume und begeben sich auf direktem Weg in den Schulhof. Der Aufenthalt in der Eingangshalle ist gestattet.
3. **Mittagspause:**
In der Mittagspause können sich die Schüler/-innen in den Aufenthaltsbereichen der Eingangshalle und auf dem Schulgelände aufhalten. Schüler/-innen, die an AG's in der Mittagspause teilnehmen, können sich in den jeweiligen Räumen aufhalten. Ansonsten sind die Klassenzimmer in der Mittagspause geschlossen.
4. **Anlaufstelle:**
In der Mittagspause ist das Sekretariat als Anlaufstelle geöffnet.

V. Verhalten in „Hohlstunden“ und nach Schulende

1. In den sog. Hohlstunden benutzen die Schüler/-innen die Aufenthaltsräume in der Eingangshalle. Auf Sauberkeit und Ordnung ist hier besonders zu achten, es besteht auch ein Putzdienst der Klassen.
2. Angeordnete Selbstbeschäftigung gilt als Unterricht. Während dieser Zeit darf das Klassenzimmer nicht verlassen werden.

3. Nach Schulschluss verlassen die Schüler/-innen den Unterrichtsraum. Vorher werden die Fenster geschlossen, die Jalousien hochgelassen, die Tafel geputzt, die Stühle auf den Tisch gestellt und die Lichter gelöscht. Der jeweilige Fachlehrer schließt das Zimmer ab.
4. Das Sekretariat ist für Schüler/-innen von Montag bis Freitag in den beiden großen Pausen geöffnet, außerhalb dieser Zeit nur in dringenden Angelegenheiten.
5. Schülerinnen und Schüler, die lesen und arbeiten möchten, können sich auch in der Stadtbücherei im Kubino aufhalten.

B SCHULORDNUNG

I. Schulbesuchspflicht:

Jeder Schüler, jede Schülerin ist verpflichtet, den Unterricht sowie verbindliche Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen und die **S c h u l o r d n u n g** einzuhalten. Schulausflüge, Wandertage, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte sind verbindliche Schulveranstaltungen.

Nicht volljährige Schüler/-innen, die sich mit Einverständnis der Eltern vom Schullandheim oder von der Studienfahrt befreien lassen, müssen den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Das Gleiche gilt auch für volljährige Schüler.

II. Freistellung vom Sportunterricht:

Schüler/-innen werden vom **S p o r t u n t e r r i c h t** teilweise oder ganz freigestellt, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert.

Die Freistellung ordnet die Schulleiterin bei nicht volljährigen Schüler/-innen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an. Volljährige Schüler/-innen können den Antrag selbst stellen. Wenn die Freistellung wegen derselben Erkrankung oder Verletzung für die Dauer von bis zu 6 Monaten innerhalb eines Schuljahres erfolgen soll, hat der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte zum Nachweis für die erforderliche Freistellung mit dem Antrag ein **ä r z t l i c h e s A t t e s t** vorzulegen. In begründetem Zweifelsfall und in allen Fällen, in den eine längere Freistellung erteilt werden soll, ist ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen. Das Zeugnis hat sich zum Umfang und zur Dauer der erforderlichen Freistellung zu äußern.

Ein Zeugnis ist nicht vorzulegen, wenn eine Erkrankung oder Verletzung des Schülers/ der Schülerin die Teilnahme am Sportunterricht offensichtlich nicht zulässt. Anstelle der Schulleiterin kann in einem solchen Fall die Fachlehrkraft die Freistellung bis zur Dauer von einem Monat anordnen.

Während der Menstruation haben die Mädchen am Sportunterricht teilzunehmen (Ausnahme: Schwimmunterricht). Bei stärkeren Beschwerden können die Erziehungsberechtigten die Mädchen – soweit sie noch nicht volljährig sind – vom Sport befreien.

III. Abmeldung vom Religionsunterricht

Der **R e l i g i o n s u n t e r r i c h t** ist ein ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen den Schülern/den Schülerinnen zu.

Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist im Sekretariat abzugeben. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn, innerhalb der ersten 14 Tage, eines Schulhalbjahres zulässig. Sie gilt bis auf Widerruf. Schüler/-innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen ab Klasse 7 den Unterricht im Fach Ethik besuchen.

IV. Krankmeldung

Bei K r a n k h e i t eines Schülers/einer Schülerin muss die Klassenlehrkraft umgehend benachrichtigt werden. Spätestens am 3. Schultag muss die schriftliche Krankmeldung bei minderjährigen Schülern/-innen durch die Erziehungsberechtigten vorliegen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers/der Schülerin, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Für Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt eine Sonderregelung.

Bei einem Unfall im Schulbereich ist sofort das Sekretariat, die Lehrkraft oder der Hausmeister zu benachrichtigen.

V. Beurlaubung

Die F e r i e n t e r m i n e jeden Schuljahres werden den Eltern zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt, bzw. auf der OHG-Homepage veröffentlicht. Die Eltern mögen diese beachten, da Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien in der Regel nicht gewährt werden können.

Beurlaubungsgesuchen kann generell nur in begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden.

Anträge hierfür sind unter Angabe des Grundes mindestens 3 Tage vorher einzureichen.

Die Fachlehrkräfte können die Schüler/-innen für einzelne Stunden, die Klassenlehrkraft bis zu zwei aufeinander folgende Tage vom Unterricht befreien. Über eine längerfristige Beurlaubung entscheidet der Schulleiter.

Schüler/-innen, die aus zwingenden Gründen vorzeitig den Unterricht verlassen müssen, sind verpflichtet, sofort einen Beurlaubungszettel auszufüllen und diesen von der unterrichtenden Fachlehrkraft abzeichnen zu lassen. Bei noch nicht volljährigen Schülern/-innen unterschreiben die Erziehungsberechtigten, bevor der Beurlaubungszettel den Klassenlehrern zugeleitet wird.

Für Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt auch hier eine Sonderregelung.

VI. Schulwechsel und Austritt

Ein A u s t r i t t aus der Schule sollte im Interesse der Schüler/-innen am Schuljahresende erfolgen. Ausscheidende Schüler/-innen können ein Abgangszeugnis, ggf. ohne Versetzungsvermerk, erhalten.

Bei Schulwechsel wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn die schuleigenen Lernmittel und die Scool-Abo-Wertmarken zurückgegeben sind und dies durch die Unterschrift der dafür verantwortlichen Lehrkraft auf einem Abmeldeformular bestätigt wurde.

VII. Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungen

K l a s s e n a r b e i t e n sind in den Hauptfächern obligatorisch, in allen anderen Fächern möglich. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden, je Woche sollen es nicht mehr als drei Arbeiten sein.

S c h r i f t l i c h e W i e d e r h o l u n g s a r b e i t e n geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Sie sollen in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob die Schülerin/der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

Weigert sich eine Schülerin/ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt sie/er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

VIII. Hausaufgaben

Hausaufgaben sind zur Fertigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erwarteten Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

Hausaufgaben für die Klassen 5 – 10 sind vom Tag vor einem zusammenhängenden Ferienabschnitt sowie an Tagen mit mehr als 2 Stunden Nachmittagsunterricht auf den folgenden Schultag nicht zu stellen. Für die Hausaufgaben der Klassen 11 und JgSt 12/13 gilt nur Teil 1 des vorgegebenen Satzes.

IX. Lernmittelfreiheit

Aufgrund der **L e r n m i t t e l f r e i h e i t** kann jede Schülerin/jeder Schüler die erforderlichen Bücher und andere Lernmittel, deren Kosten im Einzelfall mehr als Euro 5,00 betragen, von der Schule ausleihen.

Damit die Schüler/-innen auch in späteren Jahren die Bücher zur Wiederholung des Stoffes benutzen kann, wird das Bonus-System angeboten. Dabei übernimmt der Schulträger einen Anteil von 60% an den Anschaffungskosten. Die Lernmittel gehen dann in das Eigentum der Schülerin/des Schülers über.

Anträge zur Lernmittelfreiheit sind rechtzeitig an das Schulsekretariat zu richten.

X. Schülerausweis

Jeder Schülerin/jedem Schüler steht ein **S c h ü l e r a u s w e i s** zu. Die Klassensprecher/innen beantragen zu Beginn des Schuljahres im Sekretariat die Ausstellung der Ausweise für die ganze Klasse. Verlorengegangene Ausweise können gegen Erstattung der Unkosten (1 Euro) neu beantragt werden.

XI. Fahrschüler/innen

Schüler/innen, die öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg benutzen, können am Scool-Abo-Verfahren der VVS teilnehmen. Es ermöglicht bequeme monatliche Abbuchung, kostenlose Zusatzwertmarke Netz für August nach 11 Abbuchungen, ermäßigte bzw. für zuschussberechtigte Schüler/-innen kostenlose Zusatzwertmarke Netz für Freizeitfahrten ab 12 Uhr im gesamten Verbundgebiet.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare sind im Sekretariat erhältlich, bzw. auf der OHG-Homepage verfügbar.

B ERZIEHUNG- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

I. VORBEMERKUNG

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollen dazu dienen, die Schüler/-innen daran zu erinnern, dass ihre Freiheit dort endet, wo sie die Schulgemeinschaft stören und wo sie, vor allem so lange sie noch nicht volljährig sind, ihren eigenen Schulerfolg in Frage stellen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere pädagogische Erziehungsmaßnahmen dazu nicht ausreichen. Sie dürfen nie den Charakter des Willkürlichen haben. Deshalb sollte vor allen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen das Gespräch mit den betroffenen Schüler/-innen stehen. Falls Schüler/-innen diese Maßnahmen für ungerecht halten, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu erläutern und sich gegen die Maßnahmen auszusprechen. Die Schulordnung nennt deshalb immer eine Stelle, bei welcher die Betroffenen ihre Gegendarstellung erläutern können. Diese Stelle soll vermittelnd tätig sein.

II. INSTANZEN

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

- a) von Fachlehrer/-innen
- b) von Klassenlehrer/-innen
- c) vom Schulleiter
- d) von der Klassen- oder Jahrgangskonferenz

III. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

Als pädagogische Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- a) Ermahnung oder Tadel, mündliche oder schriftlich (Eintrag),
- b) Kurzfristiger Ausschluss während einer Unterrichtsstunde,
- c) Zusätzliche häusliche Arbeiten,
- d) Nachsitzen,
- e) Überweisung in eine Parallelklasse
- f) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses,
- g) Zeitweiliger Ausschluss bis zu 4 Wochen,

- h) Androhung des Ausschlusses (Ultimatum),
- i) Ausschluss aus der Schule

IV. Koordination zwischen Verstößen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Instanzen und Möglichkeiten der Gegendarstellung. Die Wahl der Maßnahmen wird in die pädagogische Verantwortung der jeweiligen Instanz gestellt.

1. Von den Fachlehrer/-innen ausgesprochene Maßnahmen:

- a) Ermahnung, kurzfristiger Unterrichtsausschluss oder Zusatzarbeit, z.B. bei
 - unbegründetem Zuspätkommen
 - Vergessen von Unterrichtsmaterial
 - Nichtanfertigen der Hausaufgaben
 - Stören des Unterrichts
 - Leichten Verstößen gegen die Hausordnung
- b) Eintrag, evtl. verbunden mit Nachsitzen bis zu 2 Unterrichtsstunden, z.B. bei
 - wiederholtem oder großem Stören
 - wiederholtem Vergessen von Unterrichtsmaterial oder Nichtanfertigen von Hausaufgaben
 - wiederholtem unbegründetem Zuspätkommen
 - Unentschuldigtem Fehlen in einzelnen Stunden
 - Täuschungen und Täuschungsversuchen
 - Missachtung von schul- oder unterrichtsbezogenen Anweisungen von Lehrern und der in ihrem Auftrage handelnden Schüler
 - Stark unkameradschaftlichem Verhalten, groben Verstößen gegen die Hausordnung

Möglichkeit der Gegendarstellung bei den Klassen- oder Verbindungslehrern.

2. Von den Klassenlehrer/-innen ausgesprochene Maßnahmen:

Verwarnung, verbunden mit Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden, z.B. bei

- drei Einträgen
- schwerem Stören der Klassengemeinschaft
- mutwilliger Sachbeschädigung

Möglichkeit der Gegendarstellung bei den Verbindungslehrern.

3. Vom Schulleiter ausgesprochene Maßnahmen (§90):

- a) Verwarnung, verbunden mit Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden oder Rektoratsarrest, z.B. bei
 - mehrfachen Einträgen
 - grobem Ungehorsam gegenüber schul- oder unterrichtsbezogenen Anweisungen von Lehrern
- b) Überweisung in eine Parallelklasse, z.B. bei
 - starkem Stören der Klassengemeinschaft
- c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses, z.B. bei
 - Schulschwänzen
 - Diebstahl

- Körperverletzung
- Wiederholungen von den unter 3a und 3b genannten Verhaltensweisen

Möglichkeit der Gegendarstellung bei den Verbindungslehrern.

d) Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen: wenn durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten Schüler/-innen ihre Pflichten verletzen und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährden.

e) vorläufiger Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Wochen, wenn nach Anhörung des Klassenlehrers bzw. Tutors das Verhalten der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers dessen Ausschluss aus der Schule erwarten lässt.

4. Durch die Klassen- oder Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin/ des Schulleiters ausgesprochene Maßnahmen:

- a) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen
 - b) Androhung des Ausschlusses (Ultimatum)
 - c) Ausschluss aus der Schule
- Bei Gefährdung oder schwerer Beeinträchtigung des Schullebens, des Unterrichts und des Rechtes anderer.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Verbleiben des Schülers, der Schülerin in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit der Mitschüler/innen befürchten lässt.

Auf Wunsch der betroffenen Schüler/-innen, bei minderjährigen auf Wunsch des Erziehungsberechtigten, kann die Schulkonferenz bei diesen Maßnahmen beteiligt werden.

Vor der Entscheidung nach 3b – d und 4a – c hat die zur Entscheidung zuständige Stelle die Schülerin/den Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch den Erziehungsberechtigten zu hören. Zur Anhörung ist einzuladen. Auf Wunsch der betroffenen Schülerin/des Schülers soll ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und einer Lehrkraft ihres/seines Vertrauens vor diesen Entscheidungen stattfinden.

V. Information der Eltern

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer informiert in der Regel die Erziehungsberechtigten über den 3. Eintrag, die der Schulleiter über die von ihm, der Klassen- oder Jahrgangskonferenz ausgesprochenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

D) Verhalten bei Feueralarm

1. Auslösung des Alarms:
 - Verständigung des Rektorats
 - Auslösung des Dauertons über die Lautsprechanlage
 - Alarmierung der Feuerwehr durch Anruf 112 oder durch Drücken des Alarmknopfes im Foyer im Erdgeschoss.
 - Hinweis: Auslösung des Alarmknopfes bedeutet grundsätzlich Alarmierung der Feuerwehr!
 - Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
2. Ende des Alarms: Falls ein Probealarm durchgeführt wird, gehen die Schülerinnen und Schüler mit ihrer Lehrerin/ihrem Lehrer auf den zweiten Dauerton in ihre Klassenzimmer zurück.
3. Allgemeines Verhalten:
 - Nach Alarmauslösung verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude in Ruhe auf den festgelegten Fluchtwegen. Schülerinnen und Schüler, die von der Treppe kommen, haben Vortritt.
 - die einzelnen Klassen/Kurse bleiben zusammen und begeben sich unter Aufsicht der jeweiligen Fachlehrerin/des jeweiligen Fachlehrers zu den Sammelplätzen.
 - Mappen und Arbeitsunterlagen bleiben im Klassenzimmer zurück. Kleidungsstücke können mitgenommen werden.
 - Beim Verlassen der Räume müssen die Fenster und die Zimmertüren geschlossen werden. Die Lehrerin/der Lehrer verlässt als letzter den Raum.
 - Am Sammelplatz stellen die Lehrerinnen/die Lehrer die Vollständigkeit der Klassen/Kurse fest und teilen die Schülerzahl umgehend der Schulleitung mit. Die Schulleitung befindet sich bei der Einsatzleitung. Den Anweisungen der Rettungsmannschaften ist grundsätzlich Folge zu leisten.
 - Behindern Flammen oder Rauch den vorgesehenen Fluchtweg, so entscheidet die jeweilige Fachlehrerin/der jeweilige Fachlehrer, ob die Klasse/Kurs im Zimmer verbleibt (durch Rufen bemerkbar machen), bis Rettungsmannschaften eintreffen oder ob andere Fluchtwege benützt werden müssen.